

BN scheitert mit Eilantrag gegen Therme

Verwaltungsgericht hält Klage des BN gegen Baugenehmigung für nicht berechtigt

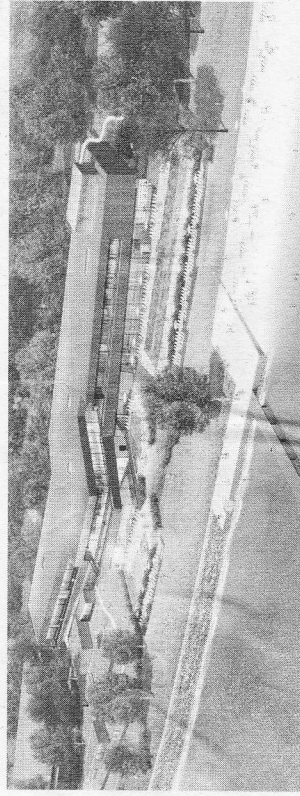
LZ 5.5.18

Von Dirk Augustin

LINDAU - Das Verwaltungsgericht Augsburg hat den Eilantrag des Bund Naturschutz (BN) gegen die Baugenehmigung für die Therme abgelehnt. Damit bleibt noch die eigentliche Klage des BN beim Verwaltungsgericht, zudem sind dort Klagen von Anwohnern anhängig. Entscheidend wird aber wohl die Klage des BN vor dem Verwaltungsgerichtshof München.

Seit Donnerstagabend weiß BN-Kreisvorsitzender Erich Jörg, dass der BN die erste Runde im letzten Streit um die Therme verloren hat. Mit Beschluss vom 26. April hat das Verwaltungsgericht Augsburg den Eilantrag gegen die Baugenehmigung für die Therme als unzulässig abgelehnt.

Das dreiköpfige Richtergremium unter Vorsitz von Beate Schabert-Zeidler hat entschieden, dass der BN kein Recht habe, einen Eilantrag zu stellen: „Der Antrag bleibt ohne Erfolg. Er ist bereits wegen fehlender Antragsbefugnis unzulässig“, heißt es in dem Urteil, das der Lindauer Zeitung vorliegt. Der BN sah sich in seinem Antrag als klagebefugt, weil die Baugenehmigung umweltbezogene Rechtsvorschriften verletze. Das sehen die Richter anders, denn bei der Baugenehmigung selbst kämen „gerade keine umweltbezogenen Rechtsvorschriften zur Anwendung“. Viel-



Im ersten Verfahren hat das Verwaltungsgericht den Eilantrag des Bund Naturschutz gegen die Therme abgelehnt.

VISUALISIERUNG: SCHAUER & CO

mehr setze die Baugenehmigung lediglich den Bebauungsplan um, der Belange der Umwelt prüfe.

Der Verband könne gegen den Bebauungsplan selbst vorgehen, eine Doppelprüfung von Bebauungsplan und Baugenehmigung müsse aber vermieden werden, begründet das Gericht seine Entscheidung, wie die Stadt Lindau in einer Pressemitteilung hervorhebt.

BN wird gegen das Urteil Beschwerde einlegen

Das Verwaltungsgericht verweist auf einen Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. April 2018, wonach der BN die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften nur im Umfang seiner Anerkennung als Naturschutzvereinigung rügen könne. Der BN muss die Kosten des

Eine mündliche Verhandlung über die Klage in der Hauptsache wird das Verwaltungsgericht noch ansetzen, das gelte auch für weitere Klagen gegen die Therme, die Nachbarn erhoben haben. Termine gibt es dafür nach Auskunft von Katharina Kempf von der Pressestelle des Verwaltungsgerichts Augsburg noch nicht.

Das gilt auch für das Normenkontrollverfahren, über das der Verwaltungsgerichtshof in der Regel mündlich verhandelt, wie Richter Claudia Frieser, die Pressesprecherin des Verwaltungsgerichtshofs ist, auf Anfrage der LZ mitteilt. Für das Verfahren unter dem Aktenzeichen 2 N 18.632 gebe es noch keinen Verhandlungstermin. Auch die Dauer des Verfahrens vermochte Frieser noch nicht abzuschätzen, weil noch Begründungsfristen laufen: „Es ist daher noch nicht abschätzbar, wie komplex das Verfahren ist und wann mit einer Entscheidungsreife zu rechnen ist.“

Die Stadt geht bisher davon aus, dass Investor Andreas Schauer spätestens Anfang September mit Boden-aushub beginnen kann. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, würde sich das Projekt um ein weiteres Jahr verzögern, führt die Stadt in ihrem Schriftsatz gegen die Klage des BN aus: Dies hätte Mehrkosten von mindestens 1,5 Millionen Euro zur Folge.